

■ REBEKKA HABERMAS

Eigentum vor Gericht

Die Entstehung des modernen Rechtsstaates aus dem Diebstahl?

1854 legte ein gewisser Unterstaatsprokurator Maibom im hessischen Marburg äußerst umfangliche Akten an: Sie enthalten die Geschichte eines Diebstahls. Der Fall trug sich auf dem Land zu, was durchaus typisch für das kriminelle Leben des 19. Jahrhunderts war.¹ Dieses nämlich spielte sich zumindest bis zum letzten Viertel des 19. Jahrhunderts keineswegs in der Stadt ab², was nicht zuletzt der banalen Tatsache geschuldet ist, dass hier die Mehrheit der Bevölkerung lebte.³ Typisch ist aber vor allem das Delikt selbst: Die überwältigende Mehrzahl aller Straftaten im 19. Jahrhundert waren Eigentumsdelikte, deren Vorkommen je nach Region variierte, aber häufig 80% aller Vergehen ausmachte. Unter diesen ist es der kleine Diebstahl und nicht der gewalttätige Raub, der am häufigsten zur Anzeige gebracht wurde.

Was steht in den Akten des Unterstaatsprokurators? Unter anderem folgende Fallgeschichte: Der 13 Jahre alte Heinrich Scherrer und der acht Jahre alte Lois Engelberg machten sich des Morgens gegen zehn Uhr auf den Weg, um – so die Aussage der Mutter Engelberg – »Brod zusammenzusuchen«.⁴ Die beiden waren Bettelungen und in der Gegend auch dafür bekannt, dass sie »öfters« unterwegs waren, um zu betteln. In der Regel erbaten sie Brot und waren mit dieser Form des Erwerbs meistens auch erfolgreich, obwohl Betteln im Kurhessen des 19. Jahrhunderts ein Delikt war, das durchaus geahndet wurde. Nicht nur das Betteln, sondern auch das Almosengeben war strafbar, zumindest aus der Perspektive der strafverfolgenden Behörden. Doch beides schien in diesem Fall keine Rolle zu spielen.⁵

25

- 1 Dieser Beitrag ist Teil einer umfanglicheren Forschungsarbeit, die 2006 in Buchform erscheinen wird. Sie konzentriert sich auf die Region Oberhessen (Marburg) und basiert u. a. auf Akten, die aus dem Marburger Hauptstaatsarchiv (STAM Bestand 268 Marburg) stammen. Für mehr als hilfreiche Korrekturen danke ich Ole Münch und Christina Templin.
- 2 Leider fehlen bis auf wenige Ausnahmen nach wie vor Untersuchungen zur Kriminalität auf dem Land des 19. Jahrhunderts. Eine Ausnahme stellt hier dar: Claudia Töngi, *Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts*, Zürich 2004.
- 3 Damit ist auch der ökonomische Hintergrund skizziert: Die ländliche Gesellschaft war hier durch eine Mischung aus Ackerbau, Kleingewerbe und Tagelöhnerie geprägt. Zentral für die Situation auf dem kurhessischen Land war die so genannte Bauernbefreiung. 1832 hatte sich die kurhessische Eigentumsordnung insofern grundlegend geändert, als nun die Fronen, Zehnten und andere grundherrliche Abgaben abgelöst werden konnten. Bis 1848 waren allerdings erst die Hälfte der Abgaben wirklich abgelöst worden, denn erst ab 1848 war dies entschädigungslos möglich.
- 4 STAM Bestand 268 Marburg Nr. 91 (im Folgenden zitiert als Crim 91).
- 5 Das mag auch daran gelegen haben, dass sowohl die »einheimischen« Bettler und Bettlerinnen als auch diejenigen, die ihnen Almosen gaben, selten bestraft worden zu sein scheinen.

Die Jungen waren, so lässt sich aus dieser Form der Beschaffung von Nahrung schließen, arm.⁶ Auch die Situation ihrer Mütter war prekär: Sie waren allein erziehend und außerdem ledig. Das bedeutete in der ländlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts zwar nicht unbedingt, dass man eine soziale Außenseiterrolle spielen musste, implizierte jedoch in der Regel insofern eine ökonomisch bedrängte Lage, als die Möglichkeiten zum Gelderwerb durch das Kind eingeschränkt waren.⁷ Eva Engelberg war überdies Jüdin, ihr Sohn war allgemein als der »Judenjunge« bekannt.⁸

Diese beiden Jungen also, die sich eines Morgens im Mai, wie schon sehr oft zuvor, auf den Weg machten, um in den umliegenden Dörfern zu betteln, wurden bestohlen. Man raubte ihnen das gesammelte Brot. Bereits auf dem Heimweg – sie hatten alles in allem ungefähr zwei Laib Brot zusammengebettelt – trafen sie unweit ihres Heimatdorfes auf Anton Zimmermann. Dieser ermahnte die beiden, die sich ja immerhin des unerlaubten Bettelns schuldig gemacht hatten, aufzupassen, denn er habe Gendarme gesehen. Dabei beließ er es aber nicht, sondern forderte die Jungen auf, ihm das Brot zu geben. Als sie das nicht taten, geschah laut Aussage von Heinrich Scherrer⁹ folgendes: »Da faßte mich Zimmermann, warf mich rücklings auf den Boden und nahm mir indem er mir mit der einen Hand [schlug] das Brodpäckchen [...] weg [...] darauf zog er mir noch ein paar mit der gert.« Der Täter, der 22-jährige Anton Zimmermann, gebürtig aus Cyriaxweimar¹⁰ und »ohne Vermögen«, so steht es in den Akten¹¹, war bereits wegen Diebstahls vorbestraft und lebte »am liebsten von Bettel«.¹²

Das hier dargestellte Delikt aus dem ländlichen Raum weist ein weiteres typisches Merkmal der Eigentumsdelinquenz im 19. Jahrhundert auf: Täter¹³ wie Opfer¹⁴ stammten in der

6 Einer der Jungen, Heinrich, war außerdem körperlich behindert, er hatte »Scheibe Beine«.

7 Die Mutter Engelberg war überdies krank, und zwar so schlimm, dass sie im Frühsommer ins Marburger Krankenhaus eingeliefert werden musste. Beim damaligen Stand der Krankenhäuser war dies für alle stets nur die ultima ratio – Krankenhäuser nämlich waren nicht mehr als notdürftige Verwahranstalten für die Ärmsten der Armen.

8 In Ockershausen waren knapp zwei Prozent der Bevölkerung jüdisch.

9 Crim 91, Aussage Heinrich Scherrer 24.5.1854, S. 8.

10 Crim 91, Aussage Ludwig Schadt, Schwurgerichtliches Protokoll 27.9.1854, S. 54.

11 Seiner Mutter gehörte immerhin das Haus, in dem er zusammen mit seinem Bruder und dem Witwer der Tante lebte. Auch seine Mutter war schon einmal in Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden gekommen, sie hatte 1853 wegen »verschiedener Kindsabtreibungen« vor Gericht gestanden.

12 Crim 91, Aussage Peter Müller 24.5.1854.

13 Vgl. Elisabeth Dietrich, Übeltäter – Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert, Innsbruck 1995, S. 120, spricht von »vermögenslosen Dieben«. Regula Ludi kommt für die Stadt Bern der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem vergleichbaren Ergebnis: Regula Ludi, Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Tübingen 1999, S. 524 ff.; vgl. auch Dirk Blasius, »Diebeshandwerk« und »Widerspruchsgeist«. Motive des Verbrechens im 19. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1990, S. 223. Dies wird durch die Auswertung eines Repertoriums bestätigt, in dem Daten von 5.000 eingeleiteten Untersuchungen, betreffend die Region Oberhessen, im Zeitraum 1849–1866 gesammelt worden sind, vgl. STAM Marburg 97.

14 Für die Opfer liegen keine Zahlen aus quantitativ arbeitenden Studien vor. Überhaupt werden die Opfer in der Kriminalitätsgeschichte des 19. Jahrhunderts selten beleuchtet. Da die frühneuzeitlichen Kriminalitätsstudien Kriminalität auch stark unter dem Aspekt von sozialen Beziehungen und Formen gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sehen, werden hier auch die

Regel gleichermaßen aus den unteren Schichten, aus der Gruppe, die zwar nicht ausschließlich vom Bettel oder der Armenunterstützung lebte, die aber, wie es bei Schlumbohm und Fontaine so treffend heißt, »on the margins of subsistence« lebte.¹⁵

Diese Geschichte soll hier abgebrochen werden, ohne sie aus den Augen zu verlieren. Sie bildet nämlich den Stoff, aus dem nicht nur der eingangs erwähnte hessische Unterstaatsprokurator, sondern hunderte von jungen ehrgeizigen Juristen an unzähligen Amts- und Stadtgerichten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre umfanglichen Akten zusammenstellten. Überall wurde eine zunehmend große Zahl von Diebstählen aktenkundig gemacht – und viele füllten wie in unserem Fall hunderte von Aktenseiten. Ereignisse, wie die berichteten, wurden schließlich zum alles beherrschenden Delikt des 19. Jahrhunderts. Warum kam es zu so vielen Diebstahlsanklagen? Warum stellte dieses Delikt nicht selten über drei Viertel aller vor Gericht im 19. Jahrhundert verhandelten Straftaten?¹⁶ Ging es doch in dem beschriebenen Fall um etwas Brot, zwei arme Jungen und einen nicht wesentlich begüterten jungen Mann. Es standen also allem Anschein nach weder hohe materielle noch hohe soziale Kapitalsorten – um die Bourdieusche Terminologie zu bemühen – zur Diskussion. 1854 war kein politisch oder ökonomisch besonders prekäres Jahr, welches zu spezifischen Überreaktionen hätte verleiten können. Nicht minder erklärungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass diese Ereignisse überhaupt vor Gericht gebracht wurden. Warum ging eine ledige Mutter vor eine staatliche Regulierungsinstanz, um die Entwendung eines erbettelten Brotes zu beklagen? Warum wandten sich im 19. Jahrhundert zusehends mehr Personen an Gerichte und klagten Nachbarn oder Freunde an, die sie in der Regel gut kannten und mit denen sie die Angelegenheit auch ohne Hilfe staatlicher Institutionen hätten regeln können – so wie das noch ein oder zwei Generation vorher üblich gewesen wäre?¹⁷ Ist es vielleicht sogar so, dass es überhaupt nicht mehr Diebstähle, sondern nur mehr Anzeigen gab?

Warum – so eine weitere Frage – wurde diese Geschichte überhaupt verschriftlicht, mehr noch, füllte sie zahlreiche Aktenordner, und das nicht nur im Hessischen, sondern überall? Warum scheuten die Behörden selbst bei den kleinsten Diebstählen keinen Aufwand?

Opfer zuweilen in den Blick genommen. Die Viktomologie als Teil der Kriminologie entwickelt sich erst in den letzten Jahrzehnten. Meine Behauptung fußt auf der Auswertung des oberhessischen Quellenbestandes.

- 15 Jürgen Schlumbohm/Laurence Fontaine (Hg.), *Household Strategies for Survival, 1600–2000: Fission, Faction and Cooperation*, Cambridge 2000, S. 2.
- 16 Das ist freilich keine Besonderheit des 19. Jahrhunderts. Auch im 20. Jahrhundert führt die Eigentumsdelinquenz die Kriminalitätsstatistik an: auf 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen kommen im Jahre 2000 etwa 4.000 Diebstähle, vgl. Jörg Martin Jehle, *Strafrechtspflege in Deutschland 2000. Fakten und Zahlen*, Berlin 2000. Zum 19. Jahrhundert vgl. Peter Wettmann-Jungblut, *Der nächste Weg zum Galgen? Studien zur Eigentumskriminalität in Südwestdeutschland*, Saarbrücken 1997, Tabelle 20; Elisabeth Dietrich, *Übeltäter, Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert*, Innsbruck 1995, S. 83 und 112. Vgl. auch Wolfgang Weber, *Kriminalität, öffentliche Sicherheit und Industrialisierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bemerkungen zur Entwicklung in Augsburg*, in: *Die Alte Stadt 12* (1985), S. 262 und Eric A. Johnson, *Urbanisation and Crime: Germany 1871–1914*, Cambridge 1995, S. 166 ff.
- 17 Frühneuzeitliche Kriminalitätsuntersuchungen haben gezeigt, dass Diebstähle in der Regel nur dann zur Anzeige kamen, wenn Fremde involviert waren oder andere Konflikte ebenfalls eine Rolle spielten. Einen Nachbarn aufgrund eines sehr geringfügigen Diebstahls anzuzeigen war nicht üblich.

Warum wurden während der Marburger Voruntersuchung nicht weniger als 41 Personen vernommen, wurden fünf juristisch ausgebildete Beamte vier Monate lang beschäftigt, um schließlich eine schwurgerichtliche Sitzung einzuberufen, zu der sechs Beamte, zwölf Geschworene und zwölf Zeugen in Marburg vor Gericht erscheinen mussten? Das alles wegen kaum zwei Laib Brot? Und die Marburger Geschichte ist keineswegs ein kurioser Einzelfall. Zuhäuf lassen sich Akten finden, in denen mit ganz erheblichem Aufwand personeller, finanzieller und zeitlicher Art Fälle verfolgt wurden, in denen es um die Entwendung eines Hutes, Brotes oder Apfels ging.

Die Fragen nach den Hintergründen für die auffallend vielen Diebstähle, für die enorme Energie, die der Staat auf diese verwendete, und für die Zusammenhänge, die überhaupt dafür sorgten, dass man zu Gericht ging, sollen in einem ersten Schritt auch in Auseinandersetzung mit der vorliegenden Forschung erörtert werden. Es wird zu zeigen sein, dass die neue Vorstellung vom absoluten Eigentum genauso von Bedeutung war, wie die Tatsache, dass manche Konflikte, die in der ländlichen Gesellschaft um Entwendungen kreisten, vielleicht auch auf Fragen der Ehre verweisen. In einem zweiten Schritt wird gefragt, warum Juristen ganze Berge von Akten anlegten, obschon es nur um die Entwendung von recht wertlosen Gegenständen ging. Gefragt wird schließlich auch danach, was diese Akten ihrerseits in Bewegung setzten. Was passierte, wenn ein Jurist hunderte von Seiten mit immer ausgeklügelteren Beweisketten füllte? In diesen Vorgängen – so die These – nahmen die Techniken der Wahrheitsproduktion Gestalt an, die zum Kern des modernen Rechtsstaates gehören.

I. Diebstahl und Ehre

Innerhalb der Forschung lassen sich grob zwei Ansätze hinsichtlich der Frage nach den Hintergründen für die zahlreichen Diebstähle unterscheiden. Eine schon von den Zeitgenossen bemühte Erklärung lautet: Die Eigentumsdelinquenz stieg aufgrund der schwierigen ökonomischen Situation, wie sie bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts vieler Orten zu beobachten war, an. Bereits Karl Marx ging davon aus, dass die Bevölkerung durch nackte Not zur Delinquenz getrieben wurde.¹⁸ Diese Antwort ist in sozialgeschichtlichen Forschungen der 1980er Jahre – also mehr als hundert Jahre nach Marx' Artikeln in der »Rheinischen Zeitung« – wieder aufgegriffen worden, jedoch nicht als zeitgenössisches Argument, sondern als Ergebnis geschichtswissenschaftlicher Analysen.¹⁹ Eine solche Herleitung ist freilich durchaus problematisch, wird doch unterstellt, dass ökonomische Not direkt zu Diebstahl führt, gleich einem regelrechten Trieb oder, wie E. P. Thompson solche Annahmen schon in den

18 Karl Marx, Verhandlungen des 6. Rheinischen Landtags. Von einem Rheinländer. Dritter Artikel. Debatten über das Holzdiebstahls-Gesetz, in: Rheinische Zeitung Nr. 298, 25. Oktober 1842, Beiblatt, aus: Karl Marx und Friedrich Engels Gesamtausgabe, Erste Abteilung, Bd. 1, Text und Apparataband, Berlin 1975, S. 199–236, S. 1021–1031.

19 Vgl. hierzu die Einschätzungen von Blasius, »Diebeshandwerk«, S. 222: »Es ist keine Frage, dass die Armut breiter Bevölkerungsschichten zum enormen Anwachsen der Kriminellenpopulation geführt hat«. Auch bei Ludi, Die Fabrikation des Verbrechens, S. 523 heißt es: »Eigentumsdelinquenz ist im 19. Jahrhundert lange in hohem Maße notbedingt«. Bei Monika Wienfort, Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770–1848/49, Göttingen 2001, S. 220 heißt es: »Das wichtigste Motiv für Eigentumsdelinquenz [...] war existentielle Not«.

1970er Jahren kritisierte, als sei es ein spasmodischer Reflex.²⁰ Ökonomische Not kann zu vielem führen, zu Resignation, zu neuen Ideen, zu Auswanderung, zu neuen Arbeitsformen, zu verändertem Reproduktionsverhalten – eine zwingende Logik, die von Not zu Diebstahl führt, gibt es nicht.

Ein zweites und ebenfalls seit Marx ausformuliertes und mit Hobsbawms Untersuchungen zu den Sozialrebell²¹ variiertes Argument lautet, dass es sich bei Diebstahl um ein »social crime«²² handle, welches auch als Ausdruck dafür zu verstehen sei, dass das offizielle Rechtsverständnis nicht von allen geteilt werde.²³ Hier täten nämlich wenige etwas, was viele billigten und was überdies der Verteidigung eines Selbstwertgefühls diene. Diebstahl sei darüber hinaus eine Form des Umverteilungsprozesses, in dessen Rahmen Ärmere Reichere bestehlen. Gerade in der schwierigen Umbruchszeit des 19. Jahrhunderts habe es dieses »social crime« in verstärktem Maße gegeben. Das »social crime«-Argument hält allerdings keiner empirischen Überprüfung stand, denn die unteren Schichten bestehlen sich gegenseitig – das zeigt bereits der Fall Anton Zimmermann. Hier ist also keine Umverteilung, geschweige denn ein differentes Rechtsbewusstsein zu beobachten, sondern ein Konflikt zwischen Personen, die aus sozial identischen oder doch zumindest vergleichbaren Positionen kommen.

So kurz die Erklärungsmodelle »Not« einerseits und »social crime« andererseits auch greifen, Ausgangspunkt sind in beiden Fällen Beobachtungen, die auch für die im folgenden vorgeschlagene Deutung eine Rolle spielen: Zum einen, dass das Delikt in der zwar nicht ärmsten, jedoch durchaus sehr armen Schicht der Bevölkerung stattfindet und zum anderen, dass das Delikt mehr beinhaltet als die schlichte Entwendung eines Objektes. Was dieses Mehr sein könnte, wird durch einen Blick in die Kriminalitätsstatistiken deutlich. Denn diese zeigen, wenn man sie für einen längeren Zeitraum betrachtet, dass es einen eigentümlichen Zusammenhang zwischen der Höhe der Diebstahls- und der Injuriendelinquenz gab. In dem Maße, in dem die Anzahl der in der frühneuzeitlichen Kriminalitätsstatistik angeführten Beleidigungsklagen²⁴ sank, stieg im 19. Jahrhundert die Eigentumsdelinquenz.²⁵ Ganz deutlich ist diese Entwicklung im ländlichen Raum zu beobachten: Im

- 20 Edward P. Thompson, Die »moralische« Ökonomie der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert, in: Dieter Groh (Hg.), Plebeische Kultur und moralische Ökonomie, Frankfurt/M. 1980, S. 66–129.
- 21 Eric J. Hobsbawm, Social Criminality: Distinctions between Socio-Political and other Forms of Crime, in: Bulletin of the Society for the Study of Labour History 25 (1972), S. 5.
- 22 Vgl. Douglas Hay, Albion's fatal tree. Crime and Society in Eighteenth-Century England, London 1975.
- 23 Dirk Blasius, »Diebeshandwerk«, S. 234: »[...] in Diebstählen und Holzdiebstählen mischten sich die oft berechtigten Zweifel an der Gerechtigkeit der bestehenden Ordnung«.
- 24 Im 18. Jahrhundert sinkt der Anteil der Injurien, freilich vorerst nicht unter die Anzahl der Diebstahlsanzeigen, um dann schließlich im 19. Jahrhundert – in dem Moment, wo Diebstahl zum Massendelikt wird – langsam an den Rande der Bedeutungslosigkeit zu geraten. Hingegen nimmt ein dritter Tatbestand, der der Unzucht, stark zu: Im 18. Jahrhundert gibt es einen starken Anstieg der moralischen Vergehen (Unzucht) auf rund 30%. Vgl. Wettmann-Jungblut, Der nächste Weg zum Galgen?, S. 121 ff.; vgl. auch ähnlich Ulinka Rublack, Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt/M. 1998.
- 25 Bei der Betrachtung der Stadt Freiburg wird beispielsweise deutlich, dass nicht der Diebstahl das häufigste Delikt war, sondern die Injurienklage: über 30% der Klagen im 16. und frühen 17. Jahrhundert bezogen sich hier auf verbale Injurien, vgl. Wettmann-Jungblut, Der nächste Weg zum Galgen?, S. 104.

17. Jahrhundert wurden beispielsweise im Gebiet der Landgrafschaft Klettgau 13% Eigentumsdelikte und 45% Verbalinjurien gemeldet. Ende des 18. Jahrhunderts hingegen waren 59% aller Verurteilten aufgrund von Diebstahl und nur 3,4% aufgrund von Beleidigung²⁶ angeklagt worden. Im Gerichtsbezirk Marburg sind die Zahlen ebenfalls eindeutig: Während 1849 noch knapp 90 Eigentumsdelikte 74 Injurienklagen gegenüberstanden, waren es 1862 97 Eigentumsdelikte und ganze acht Injurienklagen.²⁷ Kurzum: Der Diebstahl scheint, was seine quantitative Bedeutung anbelangt, im 19. Jahrhundert den Tatbestand der Beleidigung abzulösen.²⁸

Injurien²⁹ und Diebstahl haben auch jenseits dessen, dass sie sich als Massendelikt ablösen, eine Gemeinsamkeit: Beide Delikte wurden, wenn überhaupt, durch die Bevölkerung selbst zur Anzeige gebracht. Im Unterschied zu den anderen Massendelikten des 18. und 19. Jahrhunderts wie Feld- und Forstfrevl und Ordnungswidrigkeiten, die durch obrigkeitliche oder gutsherrliche Beamten vor Gericht kamen, während die Bevölkerung diese Konflikte unter eigener Regie vorgerichtlich löste, ging man im Falle von Diebstahl im 19. Jahrhundert direkt zu Gericht. Die Tatsache, dass die Bevölkerung den offiziellen Ort der Konfliktregulierung wählte, obwohl es auch im 19. Jahrhundert nach wie vor Gang und Gebe war, das Gericht zu meiden und informelle Konfliktlösungen vorzuziehen, lässt nur den Schluss zu, dass die Kläger und Klägerinnen das Gericht – ähnlich wie für die frühneuzeitlichen Injurienprozesse zu beobachten – »als Regelungsinstanz, als eine Art Gegenöffentlichkeit oder ergänzende Öffentlichkeit zur Wirtshaus- und Straßenöffentlichkeit« regelrecht suchten.³⁰

Das heißt, dass wir bezüglich des »kleinen Diebstahls« überhaupt nicht wissen, ob er sich im Laufe des 19. Jahrhunderts häufiger als zuvor ereignete. Mehr noch: Aufgrund frühneuzeitlicher Kriminalitätsuntersuchungen, die zeigen, dass Diebstähle im 18. Jahrhundert meist informell gelöst wurden, d. h. eben nicht vor Gericht gebracht wurden, liegt der Verdacht nahe, dass man für das 19. Jahrhundert nicht von einem Anstieg der Eigentumsdelinquenz sprechen darf, sondern nur von einem steigenden Interesse von Seiten der Bevölkerung, diese Delinquenz vor Gericht zu bringen.³¹ Damit ist die eingangs gestellte Frage nach den Gründen für den Anstieg der Diebstahlszahlen im 19. Jahrhundert irrelevant geworden bzw. sie entpuppt sich vor diesem Hintergrund als schlichte Fortschreibung zeitgenössischer Fragen – genauso wie deutlich wurde, dass die kriminalitätsgeschichtlichen Forschungen bloße Wiederholungen zeitgenössischer Erklärungen waren. Gefragt werden muss folglich

26 Peter Wettmann-Jungblut, »Stelen inn rechter hungersnodd«. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, in: Richard van Dülmen (Hg.), Verbrechen, Strafen, soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt/M. 1990, S. 143.

27 Die Berechnungen basieren auf STAM 268 Marburg 97 und STAM 273 Marburg 324.

28 Wettmann-Jungblut, Der nächste Weg zum Galgen?, S. 151, Tabelle 6, hier zeigt sich diese Entwicklung erst ab etwa 1840 für die vor den badischen Ämtern verhandelten Delikte.

29 Zu Injurien in der frühen Neuzeit, vor allem zu einem kritischen Umgang mit dem Ehrbegriff vgl. Nils Minkmar, Ausgegossene Worte. Stadtbürgerlicher Ehrbegriff, Ehrenkonflikte und Habitus im Colmar des 16. Jahrhunderts in historisch-anthropologischer Perspektive, Diss. Saarbrücken 1996.

30 Wettmann-Jungblut, Der nächste Weg zum Galgen?, S. 255.

31 Vgl. Martin Dinges, Frühneuzeitliche Justiz. Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: Heinz Mohnhaupt/Dieter Simon (Hg.), Vorträge zur Justizforschung, Bd. 1, Frankfurt/M. 1992, S. 269–292.

nicht mehr nach den Hintergründen für den Anstieg von Eigentumsdelinquenz, sondern nach den Gründen für das Ansteigen der Anzeigebereitschaft von Eigentumsdelikten beziehungsweise nach den Ursachen für diese neue Form der »Gerichtsnutzung«. Konkret: Warum stritt man um Materielles – und sei es von noch so geringem finanziellen, dafür aber anscheinend von umso höherem symbolischen Wert? Eine Frage, die sich vor dem Hintergrund, dass es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Diebstähle im 19. Jahrhundert um so genannte kleine Diebstähle handelte, bei denen nur Dinge von geringem Wert entwendet wurden³², mit besonderer Dringlichkeit stellt. Warum wurden diese Konflikte in der ländlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, die zumindest zur Mitte des Jahrhunderts nach wie vor eine face-to-face-Gesellschaft war, nicht weiterhin informell gelöst? Warum wandte man sich nicht wie bis dato üblich an die gemeindliche Obrigkeit, an den Pfarrer oder den größten Bauern am Ort und versuchte den Konflikt ohne Gericht zu lösen, die streitenden Parteien zu versöhnen und für einen Ausgleich zu sorgen?³³ Im 18. Jahrhundert hätte man in vergleichbaren Fällen jedenfalls kein Gericht bemüht.³⁴ Eigentumsdelinquenz wurde im 18. Jahrhundert nämlich nur dort besonders nachhaltig verfolgt, wo Fremde involviert waren, und nicht, wenn es sich um einen Konflikt unter Bewohnern und Bewohnerinnen handelte, die man gut und lange kannte. Schließlich galt hier noch das Prinzip des Urteilens »par circonstances«.³⁵ In den kurhessischen Quellen des 19. Jahrhunderts findet man in den Akten über Eigentumsdelikte nur sehr selten Fremde.³⁶

- 32 Johnson, *Urbanisation and Crime*, S. 136 ff. listet Zahlen für die Zeit nach 1882 auf. Kleine Diebstähle nach Carolina betreffen Gegenstände, die weniger als 16 Taler wert sind. Im Preußischen verstand man unter kleinem Diebstahl, die Entwendung von Gegenständen, die einen Wert von weniger als fünf Talern besaßen, vgl. Blasius, »Diebeshandwerk«, S. 221. Die Mehrzahl der Eigentumsdelikte waren also so genannte kleine Diebstähle.
- 33 Vgl. im Überblick zu außergerichtlichen Konfliktlösungen in der frühen Neuzeit: Franziska Loetz, *L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts*, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 545–562. Eigenständig hätte sich eine arme Frau, eine ledige Mutter mit einem bettelnden Junge, der überdies enge Bekanntschaft mit einem »Judenjungen« hat, wohl kaum nach Marburg gewandt – dafür waren ihre Karten, selbst gegenüber einem stadtbekanntem Dieb wie Anton Zimmermann, zu schlecht. Der höchste Anteil von Denunziationen findet sich bei Diebstählen, vgl. Bernd D. Plaum, *Strafrecht, Kriminalpolitik und Kriminalität im Fürstentum Siegen 1750–1810*, St. Katharinen 1990, S. 278. Er beschreibt dieses Phänomen für Siegen im ausgehenden 18. Jahrhundert.
- 34 Harriet Rudolph weist in ihrer Untersuchung über die peinliche Strafjustiz im Hochstift Osnabrück während des 18. Jahrhunderts darauf hin, dass es neben einem »vorprozessualen Sanktionsverzicht« auch einen Prozessverzicht gab, d. h. die Bereitschaft, geringe Delikte nicht zu verhandeln. Eine weitere Möglichkeit bestand, besonders bei geringfügigen Delikten wie einfachem Diebstahl, in der Straffung des Prozesses. Vgl. Harriet Rudolph, »Eine gelinde Regierungsart«. Peinliche Strafjustiz im Geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803), Konstanz 2001, S. 243.
- 35 Vgl. zu diesem Begriff Michel Porret, *Le crime et ses circonstances. De l'esprit de l'arbitraire au siècle des lumières selon les réquisitoires des procureurs généraux de Genève*, Genf 1995. Sie zeigt, dass mit der Durchsetzung der Norm der Gleichheit im 19. Jahrhundert eine »Theorie der Umstände«, die eine individuellere Strafzumessung erlaubt, unhaltbar wird.
- 36 Fremde scheinen vor allem im Rahmen schwerer Eigentumsdelinquenz, etwa im Fall von Raub und im Fall von Entwendungen wertvoller Gegenstände, eine Rolle zu spielen. Einfacher Diebstahl wird, wenn er von einem Fremden begangen worden sein soll, in den von mir gesichteten Akten kein einziges Mal angezeigt. Eine Analyse von über 5.000 Tätern und Täterinnen aus

Damit ist eine ganze Reihe von Fragen aufgeworfen. Eine Antwort liegt durch den Vergleich mit den Injurienklagen der frühen Neuzeit mittlerweile fast schon auf der Hand: Häufig, insbesondere in Fällen von »kleinem Diebstahl«, wollte man sich vor Gericht nicht nur oder vielleicht nicht in erster Linie über die widerrechtliche Entwendung materieller Güter beschweren, sondern über denjenigen, den man beschuldigte. D.h. während man den Verlust von Hüten, Zubern und Brot beklagte, standen auch Beziehungen, stand die Verhandlung über Personen auf der Tagesordnung – ein aus Sprechakttheorie und Psychoanalyse bekanntes Phänomen, welches wir übrigens nicht nur vor Gericht und im 19. Jahrhundert häufig beobachten können: Hier ist es bekannt aus den Untersuchungen über Ehescheidungsprozesse, in denen sehr viel von Materiellem die Rede war und doch auch oder vielleicht sogar in erster Linie die Beziehungen zwischen Personen und damit die Identitäten Einzelner verhandelt wurden.³⁷ Ähnliches kennen wir aus frühneuzeitlichen Injurienkonflikten, in deren Mittelpunkt die – wie Nils Minkmar herausgearbeitet hat – »Debatte über die Identität einer Person« stand.³⁸ Allerdings wurde nicht in abstrakten Termini der Identitätskonstruktion gestritten, sondern sehr anschaulich – um nicht zu sagen höchst konkretistisch – und zwar in Termini, die erneut zeigen, wie eng verzahnt Injurien- und Diebstahlsvorwurf miteinander waren. Im typischen Beleidigungsprozess der frühen Neuzeit warf man nämlich dem oder der anderen vor, sie sei eine Hure beziehungsweise sie oder er seien ein Schelm oder eben ein Dieb. In diese drei Termini wurde in der frühen Neuzeit die überwiegende Mehrzahl der Vorwürfe, welche dann zu einem Beleidigungsprozess führten, gekleidet.³⁹

Dass der Vorwurf, jemand sei ein Dieb, zur Mitte des 19. Jahrhunderts kaum noch in Beleidigungsprozesse mündete, d. h. nicht mehr metaphorisch, sondern wörtlich verstanden wurde und dafür umso häufiger zu Anklagen wegen Diebstahls führte, hat eine Reihe von Gründen. Sie verweisen auf gesellschaftliche Veränderungen vielfältiger Natur: Eine Rolle spielt der Wandel des Ehrbegriffs. Ehre wurde im 19. Jahrhundert zu einem raren Gut. Statt selbstverständlich, wie im 18. Jahrhundert üblich, davon auszugehen, dass jede Person – sehen wir von den Vertretern so genannter unehrenhafter Berufe ab – potentiell über Ehre verfügte, wurde es im 19. Jahrhundert zumindest im Bürgertum common sense, dass Ehre etwas sei, was je nach Stand sehr ungleich verteilt und daher nur sehr ungleich einklagbar sei. Im Grunde verfügten nur Bürger und Adelige über Ehre. Diese Umwertung des Ehrbegriffs schlug sich auch in den neuen Rechtsordnungen nieder. So war im Allgemeinen Preußischen Landrecht etwa festgehalten, dass Beleidigungsklagen unter »Personen

dem Kurhessischen in der zweiten Jahrhunderthälfte hat ergeben, dass diese in der überwältigenden Mehrzahl aus den umliegenden Dörfern und Kleinstädten stammten.

37 Vgl. Sylvia Möhle, *Ehe und Ehescheidung in ländlichen Gemeinden des Kurfürstentums und Königreichs Hannover 1790–1870*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 36 (1996), S. 127–153; sowie Hans Medick/David Sabeau (Hg.), *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984.

38 »In Injurienkonflikten ging es darum, über die eigentliche Identität einer Person zu debattieren: Hatten die Injurien sie befleckt, wie die Kläger sagten, oder zutreffend benannt und damit entlarvt, wie die Angeklagten darzulegen suchten. In sehr seltenen Fällen bestätigte das Gericht die Injurien aus dem Bereich der Infamie. In der Regel wurden die gefallenen Worte per Gerichtsurteil aufgehoben.« Minkmar, *Ausgegossene Worte*, S. 323.

39 Vgl. Minkmar, *Ausgegossene Worte*; Laura Gowing, *Gender and the Language of Insult in Early Modern London*, in: *History Workshop Journal* 35 (1993), S. 1–21. Frauen wurden in der Regel als Hure beleidigt.

gemeinen Standes« in abgekürzten Zivilverfahren und ohne Rechtsmittel erledigt werden sollten. Auch sollte die Höhe der Strafe am Stand der Beteiligten gemessen werden, d. h. je geringer die soziale Stellung des Beleidigten, desto geringer die Chance auf eine Verurteilung des Angeklagten.⁴⁰ Die Folge war, dass die unteren Schichten mit Beleidigungsklagen nur wenig Aussicht auf Erfolg hatten, da ihnen die Ehre weitgehend abgesprochen wurde.⁴¹ In dem Maße, in dem Ehre zu einem raren Gut wurde, veränderte sich auch das, was mit Ehre umschrieben wurde: Umfasste Ehre in frühneuzeitlichen Gesellschaften ein ebenso schwer zu fassendes wie bedeutsames Phänomen wie der aktuelle Begriff der »Würde der Person«, so sollte es im 19. Jahrhundert reduziert werden auf spezifisch bürgerliche Merkmale einer Person, die genügendes Auskommen und angesehene soziale Stellung genauso umfasste wie den Kanon der bürgerlichen Werte von Vernunft, Maßhalten, Enthaltbarkeit, Kontrolle und Hochschätzung von intellektueller Leistung.

Kam also ein Justizbeamter, dem ein Tagelöhner berichtete, ihm sei der Hut entwendet worden, im 19. Jahrhundert vielleicht gar nicht auf die Idee, dass es hier um Fragen der Ehre, um Fragen der Beziehungen und Identitäten ging, so war er andererseits schnell mit der Interpretation bei der Hand, es handele sich um Probleme des Eigentums. Schließlich hatten diejenigen, die eine Anzeige aufnahmen das erste und in vielem entscheidende Deutungsmonopol über einen ihnen mehr oder minder bruchstückhaft berichteten Hergang. Die Bürgermeister oder Gendarme, die eine Anzeige aufnahmen, fassten den Vorgang in Verwaltungssprache und damit in eine Anzeige, die gleichsam durch die Deutung als ein spezifisches Delikt, was ja im Anzeigeprotokoll vermerkt wurde, Eindeutigkeit erlangte.

Das heißt aber auch, dass viele der Diebstahlsklagen zumindest von Seiten der Kläger weniger den Verlust eines Gegenstands betrafen als den Verlust oder die Verletzung von Ehre. Das würde zumindest erklären, warum sich diese Konflikte in der Regel innerhalb ein und derselben Gruppe, derjenigen, die »on the margins of subsistence« lebten, abspielten: Ehre war gerade hier ein wichtiges Gut, gab es doch im Verlauf des 19. Jahrhunderts so viele Veränderungen hinsichtlich der materiellen Grundbedingungen (erinnert sei an die so genannte Bauernbefreiung⁴²), dass viele Determinanten der sozialen Position ins Wanken geraten waren.

40 ALR II, 20, 10. Abschnitt. Vgl. Reinhart Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, Stuttgart 1967, S. 97.

41 Charakteristisch für eine solche Aberkennung eines Ehrgefühls von Unterschichtsangehörigen ist die Äußerung eines preußischen Landrichters: »Injurienprozesse kommen hier, mit seltenen Ausnahmen, nur unter den Bauern und der dienenden Klasse vor. Daß dieser Klage die Absicht zu Grund liegt, eine gesetzliche Genugthuung für die gekränkte Ehre zu erhalten, kann man hier in den wenigsten Fällen annehmen, weil der größte Theil dieser Parteien fast keinen Begriff von Ehre hat, und nur klagt, um dem Anderen durch gerichtliche und außergerichtliche Kosten weh zu thun«. Zit. n. Christina von Hodenberg, *Die Partei der Unparteiischen, Der Liberalismus der preußischen Richterschaft 1815–1848/49*, Göttingen 1996, S. 193.

42 Die Agrarreformen stellen einen wichtigen Hintergrund für die Bedeutung von Ehre in der ländlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts dar. Die Agrarreformen führten zu umfassenden Veränderungen der sozialen Position innerhalb der dörflichen Gemeinschaft. Die Agrarreformen führten im Hessischen vor allem zu einem enormen Anwachsen der Schicht derjenigen, die »on the margins of subsistence« lebten. Gerade diese materiell schlecht gestellte breite Gruppe von Personen hatte in der Kategorie Ehre ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal, dass durch diese Konflikte wieder hergestellt, verändert oder gar erst erschaffen werden konnte.

II. Was ist Eigentum?

Die Frage, warum die Justizbeamten so schnell mit der Erklärung bei der Hand waren, es handele sich um einen Eigentumskonflikt, wenn es zumindest auch um Ehre ging, ist mit dem Hinweis auf neue Ehrkonzepte nur unzureichend beantwortet. Eine mindestens so wichtige Rolle spielen neue Eigentumskonzepte.

Die Grunddaten des Prozesses, in dessen Verlauf sich der moderne Eigentumsbegriff entwickelte, sind hinlänglich bekannt:⁴³ In der »Magna Charta« erstmals festgeschrieben, finden wir das Recht auf Eigentum in der amerikanischen Verfassung genauso wieder wie in der französischen Verfassung von 1793. Selbstredend ist auch in der Paulskirchenverfassung das Recht auf Eigentum ein zentraler Rechtsgrundsatz. Hier wird sogar von einem »heiligen« Recht gesprochen. Spätestens im 18. Jahrhundert steht die Debatte über Eigentum auf der Tagesordnung, wobei manche Zeitgenossen sogar so weit gingen, wie der englische Jurist und Politiker William Blackstone (1723–1780), der schrieb, dass »nichts die Imagination und die Gefühle der Menschheit so sehr bewegt wie das Eigentumsrecht«.⁴⁴

Im Kern ging es darum, dass aus dem für die frühe Neuzeit kennzeichnenden komplizierten Nebeneinander von Verfügungs-, Nutzungs- und Eigentumsrechten, die häufig auch mit Herrschaftsrechten verbunden waren, aber keineswegs immer in eins fallen mussten, ein Eigentumsrecht werden sollte, in dem all diese Facetten vereint waren. Dies war vielen bürgerlichen Meisterdenkern deshalb so wichtig, weil die frühneuzeitlichen Praktiken mittlerweile zum Sinnbild einer überholten Gesellschaft des Stillstands, der feudalen Privilegien und der Rechtlosigkeit mutiert waren. Eine neue, mit mehr Rechten für alle ausgestattete Gesellschaft sei durch das Naturrecht legitimiert und basiere auf einem absoluten Eigentumsbegriff. In diesem absoluten Eigentumsbegriff fielen nun Nutzungs- und Verfügungsrecht in eins und an die Stelle einer ganzen Palette von möglichen Beziehungen zwischen Menschen und Dingen trat eine einzige in den Vordergrund: eben der totale, umfassende Besitz an einem Ding oder an einem Tier.

Wurden diese und ähnliche Fragen vor allem im 18. Jahrhundert debattiert, so erhielten sie im 19. Jahrhundert spätestens mit der so genannten Bauernbefreiung eine neue Qualität und vor allem Brisanz im Alltag vieler Menschen. Im Zentrum der Agrarreformen stand ja nichts anderes als die Etablierung eines modernen, absoluten Eigentumsbegriffes. Auch im Kurhessen der Jahrhundertmitte wurde die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, insbesondere was das Eigentum und die Verfügungs- und Nutzungsrechte an Land betraf, auf die Tagesordnung gesetzt. 1832 war das Ablösegesetz, 1834 die Neuregelung der Nutzungsberechtigungen, d. h. des Zugangs zur Allmende, verabschiedet worden.⁴⁵ Da 1850 kaum die Hälfte der Güter abgelöst worden war und sich auch die Durchsetzung der Allmendeneuregelung fast über das ganze Jahrhundert hinzog, stritt man lange Jahre über die Verteilung der Allmende, nahm man immer wieder Kredite für die Ablösungen auf, mussten nicht wenige Bankrott erklären, weil die Kredite nicht abgezahlt werden konnten und suchte

43 Vgl. im Überblick Hannes Siegrist/David Sugarmann (Hg.), *Eigentum im internationalen Vergleich (18.–20. Jahrhundert)*, Göttingen 1999, S. 9–30 und den Sammelband von John Brewer/Susan Staves (Hg.), *Early Modern Conceptions of Property*, London 1995.

44 Zit. n. Hannes Siegrist/David Sugarmann, *Geschichte als historisch-vergleichende Eigentums-wissenschaft*, in: dies. (Hg.), *Eigentum*, S. 9–30, hier S. 9.

45 Konrad Vanja, *Dörflicher Strukturwandel zwischen Übervölkerung und Auswanderung. Zur Sozialgeschichte des oberhessischen Postortes Halsdorf, 1785–1867*, Marburg 1978, S. 93.

man sich mittels immer neuer Arrangements in den neuen Eigentums- und Arbeitsformen einzurichten.⁴⁶

Kurzum, die ländliche Gesellschaft war in hohem Maße mit der Neuordnung von Eigentumsverhältnissen beschäftigt und musste immer wieder neu klären, was wessen Eigentum war. Und genau damit war man auch in den Diebstahlsprozessen befasst: immer wieder neu herauszufinden, wem was gehört, und festzuschreiben, was Eigentum ist. Gerade weil die praktische Eigentumskultur nach wie vor wesentlich komplexer war, als es die liberalen Vorstellungen wollten, war die Rhetorik des »absoluten Eigentums«⁴⁷ so zentral. Obwohl die Ablösegesetze klare Beziehungen zwischen Dingen und Menschen herzustellen schienen und die Nutzungsberechtigungen umfassend neu strukturiert wurden, blieben Eigentumsverhältnisse lange alles andere als eindeutig.

Waren die Fragen nach Eigentum derart wichtig und omnipräsent, so überrascht es nicht, dass Angehörige der Unterschichten, die vor Gericht oder auch nur beim Bürgermeister erschienen, um über eine Entwendung zu berichten, wortwörtlich verstanden wurden. Was lag näher, als eine Erzählung über die Entwendung eines Gegenstandes in der ländlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts unter dem Aspekt der Frage ums Eigentum zu betrachten, obschon zweifellos auch Fragen der Ehre, der sozialen Positionierung, der Verletzungen von Identitäten eine Rolle spielten?

III. Aktenobsessionen

Fassen wir zusammen: Anton Zimmermann stahl wahrscheinlich weder aus akuter Not, noch weil er einen Umverteilungsprozess einleiten wollte. Vor allem stahl er nicht mehr als seine kriminellen Vorgänger das schon im 18. Jahrhundert getan hatten, d. h. die Häufigkeit des Diebstahls war im 19. Jahrhundert wahrscheinlich nicht gestiegen. Angewachsen war allein die Bereitschaft diese anzuzeigen. Dann sind die vielen Anzeigen bezüglich der meist wenig spektakulären Eigentumsdelikte auf dem Land im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit neuen Ehr- und Eigentumskonzepten wie im Kontext von Konflikten um soziale Positionen unter denjenigen zu verstehen, die materiell wenig, hinsichtlich ihres Ehrgefühls freilich viel zu verlieren hatten. Schließlich wurden sie aber in Termini von Eigentumsdelikten verschriftlicht, weil Eigentum ein im 19. Jahrhundert zentrales Thema gerade in der ländlichen Gesellschaft war.

Was aber – so bleibt zu fragen – hat es mit der fast schon obsessiven Energie auf sich, die der Unterstaatsprokurator Maibom auf die Anlage seiner Diebstahlsakten verwandte? Hätte es nicht gereicht, einen einseitigen Vermerk und maximal drei oder vier kurze Verhöre vorzunehmen? Diese Obsession erklärt sich – so die in den zwei folgenden Abschnitten entwickelte These – vor dem Hintergrund der just beschriebenen Veränderung der Eigentumsbegrifflichkeiten und im Zusammenhang mit der Entstehung des modernen Rechts-

46 Vgl. zur Situation in Kurhessen Robert von Friedeburg, *Ländliche Gesellschaft und Obrigkeit. Gemeindeprotest und politische Mobilisierung im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 1997; Konrad Vanja, *Dörflicher Strukturwandel*; Martin Kukowski, *Pauperismus in Kurhessen. Ein Beitrag zur Entstehung und Entwicklung der Massenarmut in Deutschland*, Darmstadt 1995; Eihachiro Sakai, *Der kurhessische Bauer im 19. Jahrhundert und die Grundlastenablösung*, Melsungen 1967.

47 Brewer/Staves, *Conceptions of property*, S. 18.

staates. Gleichzeitig hat diese Obsession Anteil an der Ausformulierung des neuen Eigentumsbegriffs und an der Ausgestaltung des Rechtsstaates.

Die rechtsgeschichtliche Forschung hat sich mit der Aktenobsession bisher kaum beschäftigt.⁴⁸ Untersuchungsakten des 19. Jahrhunderts wurden weniger hinsichtlich ihrer neuen Quantitäten als in Bezug auf ihre neuen Qualitäten in den Blick genommen. So spricht Wolfgang Naucke davon, dass man in den Akten der Juristen des 19. Jahrhunderts einen Prozess der »Verfachlichung« feststellen könne. Andere sehen die Akten des 19. Jahrhunderts als Ausdruck von »Professionalisierung« der juristischen Ausbildung und damit auch der juristischen Arbeitstechniken.⁴⁹ Mehr noch, die Akten werden geradezu als Ausweis für das neue rechtsstaatliche Vorgehen interpretiert, zeugen sie doch von einer objektiveren, gerechteren und wissenschaftlicheren Betrachtung der Tat und des Täters oder der Täterin. Die Aussagen, die in der Voruntersuchung und vor Gericht von Seiten der Täter und Täterinnen bzw. Zeugen und Zeuginnen vorgebracht wurden, und die häufig, wie schon Zeitgenossen bemängelten, wirr, unzusammenhängend und überdies allein schon aus Gründen des Dialektes schwer verständlich seien, würden nun durch die zusehends professioneller arbeitenden Juristen in eine sachliche Sprache gebracht werden. Auch würden die Aussagen jetzt nach objektiven Maßstäben genauestens mittels neuer Beweistechniken überprüft werden.

Diese Interpretation ist nicht unproblematisch und zwar aus mehreren Gründen: Mit einer solchen Beschreibung wird zum einen lediglich die zeitgenössische Perspektive fortgeschrieben. So werden die Selbstzuschreibungen jener Zeitgenossen perpetuiert, die – insbesondere die Juristen selbst – ihre eigenen Darstellungsmodi für besonders sachlich hielten. Zudem haben neuere wissenschaftshistorische Studien nachdrücklich darauf aufmerksam

48 Vgl. die Ausnahme Cornelia Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt/M. 2000. Zu einer kulturhistorischen Verwaltungsgeschichte, die die textuellen Dimensionen von Akten zum Ausgangspunkt nimmt, vgl. Peter Becker, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung, in: *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte (JEV)* 15 (2001), S. 311–336; Peter Becker/William Clark (Hg.), *Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices*, Ann Arbor/Michigan 2001.

49 Vgl. zum Begriff der Verfachlichung Wolfgang Naucke, »Verfachlichung« des Strafrechts im 19. Jahrhundert, in: Jörg Schönert (Hg.), *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850–1880*, Tübingen 1983, S. 61. Vgl. kritisch dazu Joachim Rückert, Zur Rolle der Fallgeschichte in Juristenausbildung und juristischer Praxis zwischen 1790 und 1880, in: Jörg Schönert (Hg.), *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in der Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, Tübingen 1991, S. 285–311. Er betont, dass Verfachlichung gleichsam als Verwissenschaftlichung, als Verstaatlichung des Strafrechts, Verfremdung des Strafrechts, als Verdrängung eines praktischen Strafrechts und als Entdramatisierung des Strafrechts zu begreifen sei. Vgl. auch Monika Frommel, *Internationale Reformbewegung zwischen 1880 und 1920*, in: Schönert (Hg.), *Erzählte Kriminalität*, S. 467–496; Vgl. kritisch dazu auch Klaus Marxen, Zum Verhältnis von Strafrecht und Gerichtsberichterstattung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Schönert (Hg.), *Erzählte Kriminalität*, S. 369–374, hier S. 373; er spricht davon, dass die fachlich-juristische Trennung der Prüfung des Tatbestandes bzw. der Rechtswidrigkeit von der Beurteilung des Täters und der Täterin, wie sie typisch für die »verfachlichte« juristische Fallgeschichte ist, dem höheren Zweck der Rechtssicherheit aber auch der Beförderung der Verwaltungsökonomie diene: »Die Trennungskategorien liefern ›Schablonen‹ mit denen unaufwendig viele Fälle rasch und sicher bewältigt werden können.«

gemacht, dass Darstellungsmodi, welcher Provenienz auch immer, Sachlichkeit und Objektivität zweifellos für sich reklamieren können, dieser Anspruch aber nicht mit der Realität verwechselt, sondern vielmehr auf seine Kriterien von Sachlichkeit und Objektivität hin analysiert werden sollte, um dadurch die spezifischen Konstruktionen wissenschaftlicher Textsorten zu analysieren. Für die Analyse von Kriminalitätsdarstellungen bedeutet dies, dass die Veränderungen in juristischen Texten entlang anderer Termini als dem der Verfälschung und Professionalisierung analysiert werden müssen.

Überdies gerät in einer Perspektive, die diese Akten nur als Produkt eines neuen Rechtsstaates versteht, aus dem Blick, dass die Akten ihrerseits Dynamiken entfalten, dass sie aktiv gestaltend tätig sind. Nicht beachtet wird die aktiv gestaltende Kraft der textuellen Dimension von Akten. Was bedeutet dies etwa im Falle der Maibomschen Akten? Wie schon erwähnt konzentrierten sich Maibom und seine Kollegen mit großer Energie auf die Untersuchung von Eigentumsfällen. Sie scheuten weder Kosten noch Mühen, auch in jenen Diebstahlsdelikten, in denen es um Gegenstände von sehr geringem Wert ging, legten sie Akten über Akten an. Schon allein der Zeit- und Geldaufwand, der hier betrieben wurde, verlieh dem Diebstahl eine große Bedeutung.

Dabei interessierten sich die Juristen weniger für die Täter oder Täterinnen, wie das vielleicht die literarische Tradition des ausgehenden 18. Jahrhunderts, die sich intensiv mit der seelischen Verfasstheit von Verbrechern beschäftigt hatte, oder auch die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstehende kriminologische Wissenschaft nahe gelegt hätten.⁵⁰ Im Gegenteil, über die Täter beziehungsweise Täterinnen wurde nur das Nötigste in Erfahrung gebracht: Name, Alter und Beruf. Nach Motiven wurde in der Regel nicht gefragt und soziale oder psychische Hintergründe blieben vollkommen im Dunkeln. Genauso wenig interessierten Beziehungen zwischen den Beteiligten⁵¹, soziale Gefüge, Irritationen in den sozialen Positionierungen oder andere für Fragen der Ehre und der Identität der Personen wichtige Hintergründe. Mehr noch: Das nun als sachlich geltende Beschreibungsverfahren basierte darauf, dass alle Bezüge zum Umfeld des Klagenden und des Beklagten schlicht negiert wurden, um vermeintlich objektive Fakten zu schaffen. Unter »objektiv« müssen hier die Fakten verstanden werden, die für das Strafmaß ausschlaggebend waren: Wert des Gegenstands, Ort der Entwendung, Art der Entwendung.⁵² Die Juristen waren an der Tat

50 Das ist insofern bemerkenswert, als mit den Strafrechtsdebatten um 1800 ja bekanntlich der Täter bzw. die Täterin in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerieten. Erinnert sei an die Ausleuchtung der seelischen Verfasstheit von Kriminellen in der Literatur – Goethes Gretchen ist hier genauso zu nennen wie Schillers Räuber – und an die ausführliche Schilderung sozialer Hintergründe in den Pitavalgeschichten der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ist es die Kriminologie, die den Täter in den Mittelpunkt stellt. Vgl. zu unterschiedlichen Täterkonzepten in Literatur und Jurisprudenz wie Kriminologie Jörg Schönert/Joachim Linder (Hg.), *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens*, Deutschland, England und Frankreich 1850–1880, Tübingen 1983.

51 Von Interesse waren hier nur verwandtschaftliche Beziehungen, da diese bei Diebstahl auch für das Strafmaß wichtig waren, gab es doch den Tatbestand des Familiendiebstahls.

52 Das erste zentrale Unterscheidungskriterium ist »einfacher« und »qualifizierter« Diebstahl. Die Kriterien, nach denen sich die Höhe der Strafzumessung in Fällen von »einfachem Diebstahl« bemessen, sind zum einen der Wert des entwendeten Gegenstandes und zum anderen die Häufigkeit des Diebstahls, also der Grad der Wiederholung. Hinzu tritt drittens die »gezeigte Bösartigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens« (Wilhelm Koch, *Die Strafmaas-Praxis des Cri-*

selbst interessiert. Es sind genau jene entwendeten Gegenstände, die in den Akten wie aber auch in den einschlägigen Darstellungen der juristischen und der Publikumszeitungen und -zeitschriften im Vordergrund stehen und einer präzisen Bestandsaufnahme unterzogen werden.

So lesen sich die meisten Falldarstellungen in den einschlägigen juristischen Zeitschriften wie Gegenstandsverzeichnisse, werden die entwendeten Objekte mit großer Präzision aufgelistet beziehungsweise genau beschrieben und ihrem Wert nach bemessen. In einer ausführlichen Darstellung aus dem Jahre 1850, welche in den bekannten »Hitziges Annalen« erschienen ist, lässt sich etwa kaum Nennenswertes über einen »unverbesserlichen Dieb«⁵³ finden, über die Objekte seines Diebstahls hingegen werden wir mehr als ausführlich informiert: »Brot, Wurst und Speck und zwei Teller mit Pöckelfleisch und Fett [...] zwei Säcke [...] zwei wollene Decken und zwei zusammengeschlungene Stricke«⁵⁴ und eine Leine soll er gestohlen haben; kurz danach einen »Theekessel«⁵⁵, dann einen »Kessel und ein Paar Strümpfe« wie auch Garn.⁵⁶ In einem anderen, wesentlich schwerwiegenderen Eigentumsdelikt, welches ebenfalls als Fallgeschichte publiziert wurde⁵⁷, tauchten neben Dörrfleisch und Zwetschgen, Gerste, Bettzeug (immerhin im Wert von 27 Gulden), einem Stück Tuch »von 56 Ellen« und einem »Kuchen«⁵⁸ auch Hanf und Brot, Federn, Bienen, Hühner und Enten als Diebesgut auf. Der Täter hingegen blieb fast unerwähnt. Insgesamt handelt es sich um eine Aufzählung von weit über 100 entwendeten Gegenständen. Auch in den einschlägigen Presseartikeln geriet die Darstellung nicht selten zu einer schlichten Auflistung von Gegenständen.

In den Akten, etwa denen des Unterstaatsprokurators Maibom aus Marburg, wird diese regelrechte Obsession für die Gegenstände noch deutlicher: Seite über Seite wurde hier nach der genauen Beschaffenheit einer Kappe gefragt, die Anton Zimmermann den Jungen ebenfalls entwendet haben soll. Dann wurden alle 23 Personen, bei denen die Jungen gebettelt hatten, genau befragt, wie viel Brot sie den Knaben gegeben hatten – schließlich konnte nur so präzise ermittelt werden, ob ein, eineinhalb oder zwei Laib Brot geraubt worden waren.

minal- und des Schwurgerichts zu Cassel insbesondere in Diebstahlsfällen, Kassel 1855, S. 26). Je nachdem bemessen sich zum einen die Länge und zum anderen die Form der Strafe, die von Eisenstrafe über Zuchthaus und Zwangsarbeitshaus bis hin zu Gefängnis reicht. Gefängnis kann einfachen oder geschärften Arrest bedeuten. Einjährige Zuchthausstrafe und jede Eisenstrafe sind peinliche Strafen. Zwangsarbeitshaus zählte nie zur peinlichen Strafe. Der zweite Typus von Diebstahl, der »qualifizierte Diebstahl« wird auch in verschiedene Typen unterteilt. Es handelt sich dabei um Diebstähle, die in der Regel aufgrund bestimmter Begleitumstände schwerer geahndet werden. Welche Begleitumstände unterscheidet der juristische Diskurs? Qualifiziert sind diese Typen von Diebstahl erstens hinsichtlich der Art des Diebstahls (war es ein Einbruch, ging dieser mit oder ohne Waffen vonstatten, stieg der Täter in ein Haus ein oder nicht etc.), hinsichtlich der Uhrzeit (nächtliche Diebstähle werden höher bestraft), des Ortes (Orte der Gemeinschaft wie eine Bleiche gelten strafverschärfend) und der Gewalthaftigkeit.

53 Dr. Giesecke, Der unverbesserliche Dieb, in: Hitzigs Annalen, Bd. 21, NF 1850, S. 113–157.

54 Ebd., S. 114.

55 Ebd., S. 115.

56 Ebd., S. 116.

57 Bopp, Der Diebstahl als Handwerk, in: Hitzigs Annalen Bd. 2, NF 1847, S. 144–184.

58 Ebd., S. 155.

Diese Leidenschaft für die Dinge ist umso auffälliger, als es sich ja um Gegenstände von sehr geringem materiellen Wert handelte.⁵⁹ Weder die Kappe noch das – überdies erbetelte – Brot waren, nimmt man den allgemeinen Marktwert dieser Gegenstände als Ausgangspunkt, wertvoll gewesen. Auch bei der Mehrzahl anderer Diebstähle drehte es sich um Gegenstände von geringem materiellen Wert. Typischerweise waren es Nahrungsmittel und Kleidungsstücke⁶⁰, wie Socken, Hemden, Hüte, Brot und Gemüse, sowie Gebrauchsgegenstände, beispielsweise Töpfe, die die Staatsbehörden so intensiv beschäftigten.

Ich fasse zusammen: Auf – was den Geldwert betrifft – relativ wertlose Gegenstände richtete sich eine hohe öffentliche und juristische Aufmerksamkeit, die enorme staatliche Energien in Anspruch nahm. Im Mittelpunkt stand dabei weniger der sich um diese Gegenstände ergebende Konflikt, noch die daran beteiligten Akteure und Akteurinnen. Es ging nicht darum, den Konflikt – wie es heute heißt – zu moderieren, wie man es in einer face-to-face-Gesellschaft hätte erwarten können. Genau das wäre bei vergleichbaren Vorkommnissen im 16., 17., 18. und auch noch im beginnenden 19. Jahrhundert der Fall gewesen. Statt einen solchen Konflikt zu moderieren oder eben ganz auf sich beruhen zu lassen, verwandelte man ihn durch diese Art des Aktenkundigmachens in ein Ereignis besonderer Art, das durch diese Fokussierung auf die Dinge und die damit einhergehende Ausblendung der Beziehungen und Personen die deutliche Gestalt eines Diebstahls annahm. In den Akten des Unterstaatsprokurators kommt nämlich nicht nur etwas zum Ausdruck, es wird auch etwas produziert, sie sind gleichsam Neuordnungsversuche.

In den Akten nahm freilich nicht nur der Diebstahl Gestalt an, sondern auch das, was Eigentum sein sollte, wurde damit präziser definiert. Anders formuliert: Im Sprechen über die Eigentumsdelinquenz, die auch anders – eben als Ehrkonflikt – hätte gedeutet werden können, konkretisierte sich eine neue Vorstellung von Eigentum. Damit ist die massive Aufmerksamkeit, die man der Eigentumsdelinquenz von vielen Seiten her zukommen ließ, auch als Teil eines langfristigen Prozesses zu betrachten, innerhalb dessen Eigentum sein Gesicht veränderte. Und an diesem Prozess hatten die Akten und mit ihnen die Juristen aktiven Anteil. In gleichem Maße ist allerdings auch die ledige Mutter von Bedeutung, da nur durch sie, die sich wegen eineinhalb Laib Brot ans Gericht wandte, aus einem *bis dato* in der Regel in eigener Regie gelösten Konflikt eine Frage des Eigentums wurde. Erst die Anzeige eröffnete die Chance, aus einem vielfältig zu verstehenden Vorkommnis einen Untersuchungsgegenstand der Justiz zu machen, der durch die Techniken des Aktenkundigmachens die Gestalt einer Eigentumsfrage annahm.

- 59 Die Betonung des geringen materiellen Wertes soll auch deutlich machen, dass die Gegenstände durchaus einen hohen symbolischen und vor allem einen hohen emotionalen Wert haben konnten. Und in der Tat besaßen diese Gegenstände einen solchen ideellen Wert, wie schon die Interpretation, dass es sich beim Streit um sie auch um eine emotionale Auseinandersetzung handelt, nahe legte.
- 60 Vgl. Dirk Blasius, *Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1978, S. 54. Andreas Roth zeigt das deutliche Überwiegen des einfachen Diebstahls für Duisburg in den 1890er Jahren: Andreas Roth, *Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914. Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens*, Berlin 1997, S. 72; vgl. für das 18. Jahrhundert Fritz Verdenhalven, *Die Straffälligkeit in Lippe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, in: *Lippische Mitteilungen* 43 (1974), S. 117 ff.; Wettmann-Jungblut, »Stelen inn rechter hungersnodd«, S. 162, für das ausgehende 18. Jahrhundert bis 1801 ergibt sich für das Oberamt Wolfach folgendes Bild: Kleider, Schuhe, Tuch und Garn: 23–32 %; Lebensmittel, Vieh und Frucht: 31–36 %; Geld: 9–14 %.

IV. Die Techniken der Wahrheitsproduktion

Die ledige Mutter und mit ihr die Maibomschen Akten helfen aber nicht nur beim Verfertigen neuer Eigentumskonzepte. Sie erweisen ihre Dynamiken auch hinsichtlich der Umstrukturierung des Rechtswesens oder eben für – wie im Titel angedeutet – die Entstehung des modernen Rechtsstaates. Was soll das heißen? Im Folgenden soll behauptet werden, dass insbesondere im Fall von Diebstahl Akten produziert wurden, in denen gleichsam die zentralen Techniken der Wahrheitsproduktion des neuen Rechtsstaates entstanden. In diesen Diebstahlsverfahren wurden die neuen Techniken der juristischen Wahrheitsproduktion, welche zentral für den modernen Rechtsstaat sind, entwickelt beziehungsweise verfeinert, in jedem Fall wurden sie Praxis. »Juristische Wahrheitsproduktion« ist eine Begrifflichkeit, die auf Michel Foucault zurückgeht. Dieser hat die These aufgestellt, dass mit dem Ende des Mittelalters im Rechtswesen insofern eine wesentliche Veränderung eintrat, als nun Wahrheit nicht mehr qua Probe, nicht mehr qua Gottesurteil, nicht über das Ablegen eines Eides, sondern mittels der neuen Institution der Enquete entschieden wurde. Nun gab es einen Richter oder Staatsanwalt, der eine Untersuchung führte – und um Foucault zu Wort kommen zu lassen: »Die Untersuchung [...] ist eine politische Form, eine Form von Verwaltung, eine Form der Machtausübung, die in der abendländischen Kultur über das Gerichtswesen zu einer Form geworden ist, mit der man Wahrheit ermittelt, prüft und weitergibt. Die Untersuchung [...] ist eine Form von Macht-Wissen.«⁶¹ Diese Formen der Wahrheitsproduktion gab es im europäischen Raum seit dem Mittelalter, sie wurden im deutschsprachigen Raum in der Carolina kodifiziert. Hier waren die Regeln nachzulesen, nach denen eine Enquete abzulaufen hatte.

Inwiefern wurden im 19. Jahrhundert neue Techniken der Wahrheitsproduktion im Diebstahlprozess entwickelt? Waren die Regeln der Wahrheitsproduktion, die Normen, nach denen Wahrheit gefunden werden sollte, im 19. Jahrhundert nicht in Prozess- und Gerichtsordnungen festgeschrieben und hatte man im 19. Jahrhundert nicht genau für eine Verbesserung derselben gekämpft und zwar erfolgreich? In der Tat waren im Gefolge der 1848er-Revolutionen neue Strafprozessordnungen entstanden und genau diese regelten nach den modernen Prinzipien des sich formierenden Rechtsstaates, wer mittels welcher Mechanismen ein Delikt wie zu beurteilen hatte: So waren hier etwa die Trennung von Staatsanwalt und Richter, die Einführung des Verteidigers, das Geschworenengericht und zahlreiche andere neue Strukturen vorgesehen.

Diese neuen Regeln der juristischen Wahrheitsproduktion wurden also – so hat es den Anschein – in den Strafprozessordnungen sowie in den Gerichtsordnungen, wie sie auch in Kurhessen im Gefolge der 1848er-Revolutionen erlassen wurden⁶², und nicht, wie ich behauptet habe, im Diebstahlprozess selbst aufgestellt. Und doch entstanden die neuen Techniken der Wahrheitsproduktion nicht am Schreibtisch von Juristen. Erstens, weil die Praxis von Verfahren ihre Kodifizierung stets mitstrukturiert genauso wie die Praxis nie in der kodifizierten Form aufgeht. Wichtiger aber ist ein zweiter Umstand, der bis dato zwar

61 Michel Foucault, *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, Frankfurt/M. 2003, S. 77.

62 Die gravierendste Veränderung der Jahre 1848 bis 1851 bezog sich auf den Ablauf der Gerichtsprozesse selbst. Diese Veränderung wurde eingeleitet durch ein am 3.10.1848 erlassenes Gesetz, in dem die »Umbildung des Strafverfahrens« festgeschrieben wurde. Es ging darin um die Einführung eines auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Strafverfahrens und um die Einführung von Geschworenengerichten. Im Übrigen wurde hier auch erstmals das Recht auf einen Verteidiger festgelegt.

von manchen Rechtshistorikern durchaus bemerkt, aber nicht zum Ausgangspunkt einer weitergehenden Untersuchung gemacht wurde.⁶³ Betrachtet man die Rechtspraxis zur Mitte des 19. Jahrhunderts etwa in Marburg, aber auch an anderen Orten, so fällt auf, dass der zentrale Ort der Enquete nicht die Hauptverhandlung war, deren Ablauf ja in der Strafprozessordnung minutiös geregelt war. Der wesentlich wichtigere Ort der Wahrheitsfindung, dort wo Täter identifiziert, die Tat definiert und der genaue Verlauf rekonstruiert wurde, war die so genannte Voruntersuchung. D. h. im Rahmen der Voruntersuchung und nicht in der Hauptverhandlung wurde – um Foucault zu bemühen – »Wahrheit produziert« oder, will man in einer rechtsgeschichtlichen Terminologie bleiben, »Recht gefunden«. So heißt es in den zeitgenössischen juristischen Abhandlungen, dass im Rahmen der Voruntersuchung unterbreitet werden sollte, »was Gegenstand der Entscheidung werden soll«, und es sollte das »Object der Untersuchung« gefunden werden.⁶⁴ In §157 der kurhessischen Strafprozessordnung steht, dass im Rahmen der Voruntersuchung der »objective Thatbestand« festzustellen und die »Überführung des Täters« zu leisten wie die »Erhebung der die Zurechnung der Strafe begründenden Umstände zu beschaffen« sei. Anders formuliert: Hier wurde die in der Anzeige verschriftlichte Deutung des Geschehens zur Wahrheit im juristischen Sinne verdichtet – das war zumindest die Regel, wie die geringe Anzahl von Freisprüchen belegt.

Auffallend ist nun, dass genau dieser Teil des Prozesses der Wahrheitsproduktion jener mit der geringsten verschriftlichten Regelungsdichte war, d. h. in den Strafprozessordnungen blieb diese Voruntersuchung so gut wie unerwähnt. Festgelegt wurden nur die formalen Regeln der Zuständigkeit: wann etwa der Staatsanwalt welche Leitungsfunktionen im Voruntersuchungsverfahren wahrzunehmen hat. In der kurhessischen Strafprozessordnung von 1848 nahm nur ein einziger Paragraph explizit Bezug auf das, was in der Voruntersuchung zu leisten war.⁶⁵ Auch in der deutschen Strafprozessordnung von 1877 wurde die inhaltliche Bestimmung der Voruntersuchung kaum behandelt.⁶⁶ Die einschlägigen Lehrbücher betonten zwar die »große Wichtigkeit [...] der gerichtlichen Voruntersuchung«⁶⁷, weiter ausgeführt wurde diese Etappe im Rechtsfindungsprozess allerdings kaum. Mehr noch, bei Zachariae liest man beispielsweise, dass wichtige »Mittel zur Eruierung und Feststellung von Thatsachen wie Zeugenvernehmung, Verhör des Beschuldigten, Recognitionen und Confrontationen« nur begrenzt zur Anwendung kommen sollten.⁶⁸

Diese wichtigste Phase der Wahrheitsproduktion hatte nicht nur die geringste Regelungsdichte, sie spielte auch in den virulent geführten Debatten um Strafrechtsreformen, wie sie spätestens seit 1848 auch im politischen Raum mit erheblichem Symbolgehalt und emotionalem Aufwand – häufig glaubte man gleich die ganze Menschheit mittels neuer Rechtssysteme retten zu können – geführt wurde, so gut wie überhaupt keine Rolle. Ja,

63 So fehlen Arbeiten zum Ermittlungsverfahren fast vollkommen, siehe Roth, Kriminalitätsbekämpfung, S. 18, der genau das bemängelt und sich seinerseits auf das Ermittlungsverfahren konzentriert.

64 P. Sundelin, Die Staats-Anwaltschaft in Deutschland. Ihre jetzige Gestalt in den deutschen Gesetzen, ihre Prinzipien und Bedürfnißfragen, Anclam 1860, S. 93.

65 Es handelt sich um den § 157. Ähnlich stumm sind andere Prozessordnungen der Zeit, vgl. zum Uri: Claudia Töngi, Um Leib und Leben, S. 51.

66 Strafprozessordnung und Einführungsgesetz 1877, § 188: »Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist.«

67 Heinrich A. Zachariae, Handbuch des deutschen Strafprozesses, Göttingen 1868, S. 313.

68 Ebd., S. 319.

man gewinnt den Eindruck, die bloße Existenz einer Voruntersuchung wird regelrecht verschwiegen. Das war auch sinnvoll, konnte doch so der Eindruck erzeugt werden, dass nur die nun durch Öffentlichkeiten zu kontrollierende Gerichtsverhandlung ausschlaggebend für das Rechtsurteil sei. Dieses Verschweigen war jedoch nicht nur deshalb folgenreich, weil es die Vorstellung von einer neuen und gerechten, durch Öffentlichkeit kontrollierten Justiz suggerierte, es zeitigte auch insofern Folgen, als sich die Voruntersuchung in einem Raum strukturieren konnte und auch musste, dessen Regeln in weiten Teilen ein Produkt der Praxis waren. Gewiss gehorchte auch diese Praxis bestimmten Regeln, die unter anderem den neuen Polizeihandbüchern, welche sich stark mit Fragen der Identifizierung und des Spurenlesens beschäftigten, und den neuen wissenschaftlichen Zeitschriften und ihren Falldarstellungen, Abhandlungen und Miszellen entnommen waren. Diese Regeln speisten sich auch aus der Lektüre von Zeitungsberichten oder aus den Erzählungen von Kollegen – allerdings waren sie auffallend wenig formalisiert.

Welche Wahrheitstechniken waren es, die in der Voruntersuchung auf überraschend wenig formalisierte Art Gestalt annahmen? Es war die Wahrheitstechnik des Beweises, der nun statt Eid und Gottesurteil im Mittelpunkt der Untersuchung stand. Der Beweis war im 19. Jahrhundert auch deshalb besonders wichtig geworden, weil die wichtigste in der Carolina festgelegte Bedingung für eine Überführung, das Geständnis, an Bedeutung verloren hatte. Die Carolina hatte zwei Mittel vorgesehen, um die Wahrheit herauszufinden: das Geständnis oder die Aussage von mindestens zwei glaubwürdigen Tatzeugen.⁶⁹ Eine Überführung qua Indizien war nicht möglich gewesen. Genau das jedoch war seit der Abschaffung der Tortur⁷⁰, welche die Produktion von Geständnissen erleichtert hatte, möglich. Mehr noch: Die Beweiserhebung erhielt im 19. Jahrhundert einen ganz neuen Stellenwert. Schließlich war ohne Folter ein Geständnis häufig genauso wenig zu erhalten, wie sich Zeugen finden ließen, die die Tat – das war die Bedingung gewesen – verlässlich mit eigenen Augen gesehen hatten. Gleichzeitig setzte sich die Überzeugung durch, dass die strengen Regeln der Beweistheorie, wie sie in der Carolina üblich waren, keine Gültigkeit mehr beanspruchen konnten. Die Folge war ein Anwachsen der Methoden zur Beurteilung von möglichen Beweisen und eine Vervielfältigung von Beweistypen, da an die Stelle des einen notwendigen Geständnisses bzw. des einen notwendigen glaubwürdigen Zeugenbeweises die Möglichkeit vieler unterschiedlicher Beweistypen getreten war.

Im Zentrum der Voruntersuchung stand nun also die Produktion von Beweisen. Und genau damit befasste man sich – wie die schier endlosen Akten etwa im Fall Zimmermann zeigen – ausgiebig. Ganze Legionen neuer Beweistypen entstanden, und zwar vornehmlich im Lauf der Voruntersuchungen zu Diebstählen, da diese schlicht die am häufigsten zur Anzeige gebrachten Straftaten waren und sie aus den genannten Gründen mit viel Aufmerksamkeit verfolgt wurden. Die neuen Beweistypen wurden dann selbstredend auch für andere Verfahren übernommen.

Grob lassen sich fünf unterschiedliche Methoden der Beweisproduktion nennen, die im 19. Jahrhundert im Laufe der tausenden von Diebstahlsuntersuchungen eine immer deutlichere Gestalt annahmen: erstens die des Sammelns von Informationen über den Ver-

69 Einen Einblick in die Praxis der Voruntersuchung im 18. Jahrhundert liefern Rudolph, *Peinliche Strafjustiz*, S. 120–130 und Rebekka Habermas/Tanja Hommen (Hg.), *Das Frankfurter Gretchen: Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt*, München 1999.

70 In den meisten Bundesstaaten war die Folter mit Beginn des 19. Jahrhunderts abgeschafft worden.

dächtigen⁷¹ oder auch andere Personen durch Rekurs auf die Wissensbestände der eigenen Verwaltung – hier sind beispielsweise das Leumundszeugnis und das Signalement⁷² zu nennen – zweitens Haussuchungen und Tatortbegehungen, beziehungsweise die graphische Darstellung desselben, die selbst schon Beweischarakter erlangte. Drittens stellte die häufig mit Haussuchungen verbundene Sicherstellung, Inventarisierung und Verschriftlichung des Diebesguts einen wichtigen Beweisbaustein dar. Viertens fungierten gutachterliche Stellungnahmen und fünftens Verhöre, in dessen Verlauf Zeugenaussagen oder Geständnisse gewonnen werden konnten, als spezifisch neue Textsorten, denen Beweiskraft zugesprochen wurde.

Es sind genau diese neuen Beweistypen, für die Maibom hunderte von Seiten brauchte und Akten über Akten füllen musste, und dass obschon es allem Anschein nach nur um eineinhalb Laib Brot ging. Dieser Anschein allerdings – das sollte deutlich geworden sein – ist trügerisch. Es ging um etwas viel Wichtigeres: die Festlegung und Einübung von neuen Wahrheitstechniken, mittels derer Recht gefunden werden sollte. Mag es auch um die Frage des Eigentums an eineinhalb Laib erbetteltem Brot gegangen sein, standen vielleicht aus der Perspektive der Bettelungen und ihrer Mütter wie in den Augen Anton Zimmermanns zusätzlich Fragen der Ehre auf dem Spiel, in jedem Fall weist die Produktion der Akten über den Akt des Diebstahls hinaus: Hier übte man sich in die neuen Techniken der Wahrheitsproduktion ein, in jene neuen Techniken, die zentral für die Ausgestaltung des modernen Rechtsstaates waren. In diesen Prozessen, beziehungsweise im Rahmen der nur wenig formalisierten Voruntersuchungen, entstanden die Techniken der neuen Beweisproduktion, welche zusehends zentral für die Überführung eines Delinquenten wurden. Hier lernten und verfeinerten die Juristen, was nach den neuen Bestimmungen ein Beweis ist, und wie dieser zu verschriftlichen oder graphisch festzuhalten ist – ein Lernprozess für den die Praxis so zentral war, weil die Regelungsdichte für die Voruntersuchung so gering war.

Die Entstehung des modernen Rechtsstaates aus dem Diebstahl? Zumindest verdichten sich in Diebstahlprozessen die neuen Techniken der Wahrheitsproduktion, nehmen Augenscheinprotokolle, Expertengutachten und Spurensuchprotokolle erstmals Gestalt an und verwandelt sich die Entwendung erbettelten Brotes in die grundlegende Frage nach Besitz und Eigentum – werden jene Wahrheitstechniken eingeübt, die den Kern des neuen Rechtswesens im 19. Jahrhundert ausmachen.

71 Hier konzentrierte man sich aber auf Name, Alter, Beruf, »Leumund« und finanzielle Verhältnisse.

72 Signalement und Leumundszeugnis sind keine Erfindung des 19. Jahrhunderts; sie verändern sich aber im 19. Jahrhundert grundsätzlich. Vgl. zum Signalement im 18. Jahrhundert Eva Wiebel/Andreas Blauert, Gauner- und Diebslisten. Unterschichten und Randgruppenkriminalität in den Augen des absolutistischen Staats, in: Mark Häberlein (Hg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), Konstanz 1999, S. 67–96.